

VEREINBARUNG ÜBER GELEGENHEITSMITTLUNG

– Partnervertrag –

zwischen

jobEconomy GmbH (Connectoor.com)

Meinekestraße 26

10719 Berlin

(nachfolgend „jobEconomy“)

und

dem jeweiligen Connectoor-Partner,

der sich im Connectoor Partnerprogramm registriert hat

(nachfolgend „Vermittler“)

VORBEMERKUNG

jobEconomy betreibt eine online Personalberatung. Hierzu hat jobEconomy ein E-Recruiting-System (nachfolgend „Connectoor“) entwickelt. Dieses besteht u.a. aus einem Online-Stellen-Verwaltungssystem, Stellenmärkten sowie aus einer Bewerbermanagement-Software (nachfolgend auch „der Dienst“). Der Vermittler ist bereit, den Dienst bei Gelegenheit gegenüber Dritten zu bewerben und diese als Kunden für den Dienst zu gewinnen. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen. Zum Beispiel durch persönliche Ansprache, die Verlinkung auf den Dienst aus dem Kontext der eigenen Web- oder Intranetseite oder über die Versendung persönlicher Einladungen. Hierfür erhält er im Erfolgsfall (d.h. bei Zustandekommen eines entgeltlichen Vertrages) eine Provision. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. GEGENSTAND der Vereinbarung

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gelegentliche Vermittlung von Vertragsabschlüssen über die Nutzung des Dienstes Connectoor durch den Vermittler gegen Zahlung einer Erfolgsprovision.

1.2 Der Vermittler wird für jobEconomy als Gelegenheitsvermittler auf nicht-exklusiver Basis im Gebiet Deutschland, Österreich und Schweiz (das „Territorium“) tätig. Er ist nicht verpflichtet, für JobEconomy tätig zu werden und den Dienst aktiv zu bewerben; jegliche Werbe- bzw. Vermittlungstätigkeit erfolgt auf freiwilliger Basis.

1.3 Die Tätigkeit des Vermittlers unter diesem Vertrag ist darauf beschränkt, den Dienst entweder per Verbreitung über einen statischen Link (z.B. in einem E-Mail-Newsletter oder über Einbindung auf einer Website) oder über die Versendung persönlicher Einladungen über den Dienst zu bewerben und/oder über persönliche Weiterempfehlungen unter Vergabe eines persönlichen Coupon-Codes. Ansonsten ist er in der Gestaltung seiner Tätigkeit frei.

1.4 Der Vermittler hat die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Er ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung der Mitwirkung von Hilfspersonen als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Die Auswahl, Anleitung, Überwachung und insbesondere Betreuung dieser Hilfspersonen obliegt allein dem Vermittler. Einer gesonderten Zustimmung der jobEconomy bedarf es nicht. Der Vermittler hat von ihm hinzugezogenen Hilfspersonen die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrerseits nicht ohne sein Wissen und seine Zustimmung weitere Hilfspersonen einzusetzen. Der Vermittler unterrichtet die jobEconomy regelmäßig darüber, ob und ggf. welche Hilfspersonen er zur Erfüllung seiner aus diesem Verträge resultierenden Pflichten einsetzt.

1.5 Verträge über die Nutzung des Dienstes schließt allein jobEconomy ab. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Willenserklärungen im Namen von jobEconomy abzugeben oder als jobEconomy / Connectoor Vertreter, Agent oder Personalberater aufzutreten.

1.6 jobEconomy behält sich vor, vermittelte Kunden abzulehnen, wenn Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder sonstige berechnigte Gründe zur Ablehnung des Vertrages mit dem jeweiligen Kunden bestehen. jobEconomy wird den Vermittler über die Ablehnungsgründe informieren.

2. VERGÜTUNG

2.1 Für jeden entgeltlichen Vertrag zwischen jobEconomy und einem Neukunden über die Nutzung des Dienstes, der auf seine Vermittlung zustande gekommen ist sowie den von diesem Neukunden zu späteren Zeitpunkten erteilten Zusatz-/Folgaufträgen, erhält der Vermittler eine Provision nach Maßgabe von Anlage 1 zu dieser Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Eine Provision ist nur geschuldet, wenn der Vertrag nachweislich über ein vom Vermittler eingesetztes Werbemittel zustande gekommen ist. Das Tracking erfolgt über eine Partner-URL, einen Cookie oder einen durch jobEconomy generierten persönlichen Coupon-Code mit jeweils spezifischer Laufzeit.

2.3 Der Provisionsanspruch entsteht nur, wenn der vermittelte Kunde seinerseits die jobEconomy für bezogene Leistungen bezahlt hat.

2.4 jobEconomy wird dem Vermittler innerhalb von zwei Wochen nach Ende eines Kalenderquartals eine Übersicht über die durch seine Vermittlung in dem betreffenden Quartal zustande gekommenen Geschäfte und die in dem betreffenden Quartal insgesamt verdiente Provision übermitteln. Der Vermittler ist verpflichtet, diese Übersicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu prüfen.

2.5 Der Vermittler stellt jobEconomy nach Erhalt der Übersicht eine Rechnung. Die Zahlung der Provision erfolgt auf das vom Vermittler angegebene Konto spätestens 30 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung.

2.6 jobEconomy ist berechtigt, für die technische Abwicklung der Provisionsberechnung einen externen Dienstleister wie z.B. Novalnet einzubinden. Der in den Ziffern 2.4 und 2.5 geschilderte Abwicklungsprozess kann dabei entsprechend angepasst werden, um den Abrechnungsprozess einfacher abzuwickeln. Der Vermittler verpflichtet sich in diesem Fall an der Umsetzung mitzuwirken, z.B. in dem er sich als User auch bei dem dritten Dienstleister registriert. Ist er dazu nicht bereit, ist jobEconomy berechtigt, die Provisionszahlung um 50% zu kürzen.

3. PFLICHTEN DES VERMITTLERS

3.1 Der Vermittler ist verpflichtet, stets die Interessen der jobEconomy zu wahren und die ihm obliegende Verpflichtung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben. Entsprechendes gilt auch für die vom Vermittler herangezogenen Hilfspersonen.

3.2 Der Vermittler wird ausschließlich die von jobEconomy zur Verfügung gestellten Werbemittel für seine Tätigkeit verwenden. Er verpflichtet sich, im Rahmen der Bewerbung des Dienstes die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet er sich, Folgendes zu unterlassen:

a) unverlangte E-Mail-Werbung zu versenden oder Spamming zu betreiben;

b) den Dienst auf Websites oder sonst im Zusammenhang mit Inhalten zu bewerben, die gesetzeswidrig oder geeignet sind, den Ruf des Dienstes oder von jobEconomy / Connectoor zu beeinträchtigen; dazu zählen insbesondere verleumderische, diffamierende, obszöne, pornografische, beleidigende, gewaltverherrlichende, mit Vorurteilen behaftete oder hassorientierte sowie extremistische Inhalte

c) andere irrezuführen.

3.3 Der Vermittler stellt jobEconomy von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese durch eine Verletzung seiner Pflichten und Obliegenheiten als Vermittler verursacht wurden, und ist verpflichtet, jobEconomy den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3.4 Für die Versteuerung seiner Einkünfte ist der Vermittler selbst verantwortlich.

4. RECHTSEINRÄUMUNG

4.1 jobEconomy räumt dem Vermittler zum Zwecke der vertragsgegenständlichen Vermittlungstätigkeit das nicht-exklusive, nicht-übertragbare, auf das Gebiet des Territoriums begrenzte und widerrufliche Recht ein, die Marken, Logos, Warenzeichen und Firmenbezeichnungen (nachfolgend „Kennzeichen“ genannt) von jobEconomy im Zusammenhang mit der Vermittlungstätigkeit und der Bewerbung des Dienstes zu nutzen. Weitere Rechte werden nicht eingeräumt.

4.2 jobEconomy ist berechtigt, das unter 4.1 eingeräumte Recht durch Verwendungsregeln genauer zu spezifizieren und damit eventuell auch einzuschränken. jobEconomy ist hierzu einseitig berechtigt und Bedarf nicht der Zustimmung des Vertragspartners. jobEconomy verpflichtet sich hierbei, nur für alle Vertragspartner identische Regeln festzulegen. Dabei kann jobEconomy nach transparent definierten Kriterien Vertragspartner in Gruppen unterscheiden und die Verwendungsregeln für Gruppen spezifisch ausdifferenzieren.

5. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

5.1 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien haben das Recht, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vermittler andere als die vertraglich vereinbarten Werbemittel einsetzt oder gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung verstößt.

6. VERTRAULICHKEIT

6.1 Die Parteien werden über den Inhalt und die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere die Höhe der Gegenleistungen, Stillschweigen bewahren und keine solchen Informationen an Dritte weitergeben. Der Vermittler darf ihm bekannt werdende Geschäfts- oder Vertriebsgeheimnisse von jobEconomy weder während noch nach der Laufzeit dieses Vertrages weiter verwerten oder Dritten mitteilen.

6.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Kunden, die dem Vermittler anvertraut oder durch seine Tätigkeit bekannt werden, hat er – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – ebenfalls vertraulich zu behandeln.

7. Wettbewerbsverbot

7.1. Dem Vermittler ist es nicht gestattet, die Vertretung von anderen Unternehmern zu übernehmen, die Dienste herstellen oder vertreiben, welchen denen der jobEconomy gleich oder gleichartig sind. Weiterhin ist ihm untersagt, sich an der Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb solcher Dienste direkt oder indirekt zu beteiligen sowie derartige Unternehmen in sonstiger Weise zu fördern oder zu unterstützen. Hiervon ausgenommen sind solche Aktivitäten, welche mit der jobEconomy abgestimmt und schriftlich bestätigt sind und ihr im unternehmerischen Sinne zu Gute kommen.

7.2 Dem Vermittler ist weiterhin untersagt, Werbemaßnahmen in den Medien vorzunehmen, in welchen die jobEconomy bereits für ihre Produkte, Waren oder Dienstleistungen wirbt. Hiervon ausgenommen sind solche Aktivitäten und Werbemaßnahmen, die mit der jobEconomy abgestimmt sind und der jobEconomy zu Gute kommen.

8. SONSTIGES

8.1 Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht. Die Unwirksame Klausel soll durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Klausel ersetzt werden. Gleiches gilt für eine Vereinbarungslücke.

8.2 Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Nachträgliche Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn die Schriftform eingehalten wird. Dies gilt auch für die nachträgliche Einigung über die Aufhebung der Schriftformpflicht.

8.3 Mit dieser Vereinbarung wird kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis und kein Arbeitsverhältnis begründet.

8.4 Gerichtsstand ist Berlin.

8.5 Zusätzlich stehen unseren Partnern weitere Fortbildungsprogramme zur Verfügung, wodurch sie sich zum Connectoor.Expert weiterentwickeln können. Weitere Informationen hierzu bekommen unsere registrierten Partner per Mail.

8.6 Die Vereinbarung tritt am Tag der Annahme (durch Connectoor) des Partnerantrages (des Vermittlers) in Kraft. Dieser Antrag wurde auf der Seite <https://www.connectoor.com/partner/> gestellt und via Mail durch Mitarbeiter des Connectoors bestätigt.

ANLAGE I

VERGÜTUNG / PROVISION

1.1 Der Vermittler erhält für jeden nachweislich aufgrund seiner Tätigkeit vermittelten entgeltlichen Vertrag über die Nutzung des Dienstes Connectoor eine Provision in folgender Höhe:

a) Für jede Vermittlung einer Connectoor Lizenz: 10% des Netto-Umsatzes. Lifetime (solange der Kunde die Dienstleistung entgeltpflichtig nutzt und diese Vereinbarung zwischen den Parteien besteht.)

b) Sonstige Dienstleistungen: jobEconomy bietet neben den Standardprodukten weitere Dienstleistungen, wie z.B. die kostenpflichtige Unterstützung bei der Einrichtung des Connectoors an. An diesen Umsätzen wird der Partner mit bis zu 10% beteiligt. Eine genaue Übersicht der jeweiligen Dienstleistungen und der entsprechenden Beteiligungssätze ist bei dem Connectoor Support zu erfragen.

c) Dienstleistungen unserer Partner: An den Umsätzen unserer Partner (Rechtsberatung, Texterstellung, Eignungstests, etc.) können wir leider keine Provision/Beteiligungen auszahlen.